

Umweltstiftung Michael Otto
Hamburg

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

Umweltstiftung Michael Otto
Hamburg

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

Umweltstiftung Michael Otto
Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>12.500,00</u>	<u>12.500,00</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.430,99	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	13.301,41	26.709,54
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.422.394,51</u>	<u>1.285.080,82</u>
	<u>1.444.126,91</u>	<u>1.311.790,36</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>5.003,47</u>	<u>4.939,69</u>
	<u>1.461.630,38</u>	<u>1.329.230,05</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital Grundstock	102.258,38	102.258,38
II. Stiftungskapital Verwendbares Kapital	196.185,20	196.185,20
III. Mittelvortrag	<u>910.580,05</u>	<u>676.739,54</u>
	<u>1.209.023,63</u>	<u>975.183,12</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>30.781,19</u>	<u>10.278,70</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Förderprojekte	178.273,19	305.257,55
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.169,08 (Vorjahr EUR 20.384,51) -	17.169,08	20.384,51
3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 26.383,29 (Vorjahr EUR 18.126,17) - - davon aus Steuern EUR 18.817,80 (Vorjahr EUR 18.126,17) - - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.259,36 (Vorjahr EUR 0,00) -	26.383,29	18.126,17
	<u>221.825,56</u>	<u>343.768,23</u>
	<u>1.461.630,38</u>	<u>1.329.230,05</u>

**Umweltstiftung Michael Otto
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	<u>2025</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
1. Umsatzerlöse	2.074.180,70	2.022.307,06
2. Spendeneinnahmen	1.627.195,82	1.929.313,66
3. Fördermittel	998.306,17	446.210,61
4. Sonstige Erträge	2.836,90	10.543,89
5. Satzungsmäßige Leistungen	4.468.936,27	4.300.345,80
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	257,19	890,79
	<hr/>	<hr/>
7. Jahresüberschuss	233.840,51	108.920,21
8. Mittelvortrag Vorjahr	676.739,54	567.819,33
	<hr/>	<hr/>
9. Mittelvortrag	<u>910.580,05</u>	<u>676.739,54</u>

Hamburg, den 10. Februar 2026

.....
Claudia Bühler

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Umweltstiftung Michael Otto, Hamburg

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Umweltstiftung Michael Otto, Hamburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 19. Februar 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reese
Wirtschaftsprüferin

Karkowski
Wirtschaftsprüferin